



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion: Aufhebung der Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse**

Autor/in: [Hanspeter Weibel](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 27. Juni 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Staatsgarantie richtet sich in Zukunft bzw. für die entsprechenden Projekte der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nach dem neuen Art. 72c BVG. Es besteht keine Möglichkeit der "Fortführung" der bisherigen (altrechtlichen) Staatsgarantie. Dies bedeutet, dass die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel darüber befinden und eine entsprechende Verfügung erlassen muss. Das heisst, es wird in Kenntnis der definitiven Fassung darüber entschieden werden müssen (seitens der Aufsicht), ob eine Staatsgarantie erforderlich ist oder nicht. Bejahendenfalls muss eine Staatsgarantie neu errichtet werden (nach 72c BVG). Was mit der bisherigen Staatsgarantie geschehen soll, wurde bisher nicht thematisiert, jedoch macht diese aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen wohl keinen Sinn mehr und müsste aufgehoben werden (fraglich ist, ob dies mit einer formellen Aufhebungsverfügung erfolgen muss oder ob nicht eine Feststellung des Wegfalls genügt; zudem ist der Zeitpunkt dann zu klären).

Wie bekannt ist, stellt sich die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) auf den Standpunkt, dass eine Staatsgarantie (erst) dann entfällt, wenn eine genügende Wertschwankungsreserve (WSR) besteht. Das wäre zu belegen.

Ein Wegfall muss damit einerseits zeitlich auf die (vollständige) Stellung der WSR abgestimmt sein und andererseits auf den Zeitpunkt, in welchem die zu beurteilende Vorlage definitiv ist (d.h. Zeitpunkt des Inkrafttretens des "neuen" Gesetzes).

Ich bitte den Regierungsrat unter dem Aspekt der jetzt vorliegenden Sanierungsvorlage für die BLPK, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was soll mit der bestehenden Staatsgarantie geschehen?
2. Wie soll diese ersetzt werden und per wann?
3. Wie hoch muss die Wertschwankungsreserve für die BLPK festgelegt werden, damit die Aufsichtsbehörde diese als genügend hoch beurteilt und damit den Wegfall der Staatsgarantie verfügen kann?
4. Entspricht es dem Willen des Regierungsrates, mit der Sanierung der BLPK auch die Staatsgarantie entfallen zu lassen oder ist beabsichtigt, diese durch eine neu errichtende gemäss 72c BVG zu ersetzen?
5. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der für die Sanierung der BLPK eingesetzt werden muss, berücksichtigend die Deckungslücke, die notwendigen Mittel der Schwankungsreserve plus die notwendigen Finanzierungskosten.